

HEIDELBERG MANNHEIM HEALTH & LIFE SCIENCE ALLIANCE FORSCHUNGSSALLIANZ

Memorandum of Understanding



Memorandum of Understanding

(im Folgenden auch *Memorandum* genannt)

zwischen

1. der **Universität Heidelberg** (KdöR),
vertreten durch ihren Rektor
Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel,
Grabengasse 1, 69117 Heidelberg,
2. dem **Universitätsklinikum Heidelberg** (AöR),
vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden
Prof. Dr. Ingo Autenrieth und die Stellvertretende
Vorstandsvorsitzende Katrin Erk,
Im Neuenheimer Feld 672, 69120 Heidelberg,
3. der **Universitätsklinikum Mannheim GmbH**,
vertreten durch die Geschäftsführer
Freddy Bergmann und Prof. Dr. Hans-Jürgen Hennes,
Theodor-Kutzer-Ufer 1-3, 68167 Mannheim,
4. dem **Zentralinstitut für Seelische Gesundheit** (StöR),
vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden
Prof. Dr. Andreas Meyer-Lindenberg und den
Kaufmännischen Vorstand Dr. Matthias Janta,
J5, 68159 Mannheim,
5. dem **Europäischen Laboratorium für Molekularbiologie** (IO),
vertreten durch die Generaldirektorin
Prof. Edith Heard, FRS MAE,
Meyerhofstraße 1, 69117 Heidelberg,
6. der **Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e.V.**
– **Max-Planck-Institut für medizinische Forschung** –
vertreten durch den Präsidenten
Prof. Dr. Martin Stratmann und den
Generalsekretär Rüdiger Willems,
Jahnstraße 29, 69120 Heidelberg,

und

7. dem **Deutschen Krebsforschungszentrum** (StöR),
vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden
Prof. Dr. Michael Baumann und den
Kaufmännischen Vorstand Ursula Weyrich,
Im Neuenheimer Feld 280, 69120 Heidelberg,

– im Folgenden zusammen *Gründungspartner* genannt –

PRÄAMBEL

In der Rhein-Neckar-Region besteht mit einer über Jahrzehnte gewachsenen Konzentration und herausragenden Qualität universitärer und außeruniversitärer lebenswissenschaftlicher Forschungseinrichtungen sowie deren industriellen und privaten Partnern eine exzellente Position für lebenswissenschaftliche und biomedizinische Spitzenforschung und Wertschöpfung. Diese Position soll durch die überregionale Strategie *InnovationsCampus Health and Life Science Alliance* mit Mehrwert für das Land, die Region und auch darüber hinaus gestärkt und ausgebaut werden. Der *InnovationsCampus* führt herausragende Grundlagenforschung und angewandte Wissenschaft der Exzellenzuniversität Heidelberg, des Deutschen Krebsforschungszentrums (DKFZ), des Europäischen Laboratoriums für Molekularbiologie (EMBL), des Zentralinstituts für seelische Gesundheit (ZI), des Max-Planck-Instituts für Medizinische Forschung (MPImF) zusammen. Ziel ist es, im Verbund mit der forschenden Wirtschaft gemeinsam neues Wissen zu generieren und in die Anwendung zu bringen. Die vorgeschlagene *Heidelberg Mannheim Health and Life Science Alliance* soll als *InnovationsCampus* die bestehenden Schwerpunkte in der Gesundheitsforschung ausbauen, die bereits jetzt herausragende lebenswissenschaftliche Forschung weiter stärken, den Transfer in Wirtschaft und Gesellschaft intensivieren sowie einen maßgeblichen Beitrag zu einer neuen Leitindustrie in Baden-Württemberg mit nationaler und internationaler Strahlkraft und hohem Potential für die Wertschöpfung leisten.

Um das lebenswissenschaftliche Cluster in Heidelberg und Mannheim weiter zu stärken und auszubauen, haben sich die Gründungspartner auf Initiative und in Abstimmung mit dem Land Baden-Württemberg zur Gründung einer Forschungsallianz entschlossen. Ziel ist die Schaffung eines gemeinsamen lebenswissenschaftlich-medizinischen Forschungsraums mit eigener Governance, dem die wichtigen universitären und außeruniversitären medizinisch-lebenswissenschaftlichen Einrichtungen der Region angehören und der weitere Einrichtungen über die Region hinaus integriert.

Die Forschungsallianz soll weltweit die klügsten Köpfe und in der Folge Technologietreiber, Venture Capital, kliniknahe Industrie und Life-Science-Unternehmen anziehen und eine koordinierende Plattform für diese Bereiche bieten, sowie national und international kompetitive Drittmittel einwerben. So soll die kollaborative Forschung auf den Gebieten der Medizin und Lebenswissenschaften sowie die Gesundheitsversorgung und Medizintechnik auf ein globales Spitzenniveau gebracht und dem Land Baden-Württemberg eine Vorrangstellung in dieser Entwicklung, mit erheblichem Nutzen für die Gesellschaft und andere lebenswissenschaftlichen Einrichtungen, verschafft werden. Ferner ermöglicht die Forschungsallianz gemeinsame Berufungen von herausragenden Wissenschaftler*innen. Durch technologisch innovative und attraktive Plattformen und Programme können bestehende lebenswissenschaftliche und klinische Exzellenz- und Profildomänen gestärkt, ein wesentlicher Nutzen für die Prävention, Diagnostik und Behandlung von Krankheiten geleistet und neue technologische Herausforderungen durch die Erforschung lebenswissenschaftlicher Prozesse adressiert werden. Die institutionenübergreifenden Programme in Forschung und Lehre fördern den wissenschaftlichen Nachwuchs und helfen, neue Themen zu identifizieren und zu entwickeln, die mittelfristig zu weiteren Exzellenzbereichen wie dem molekularen Engineering ausgebaut werden können.

Mit der *Heidelberg Mannheim Health and Life Science Alliance* kann die Region bei der aktuellen Neupositionierung biomedizinischer Spitzenstandorte in Deutschland und der Notwendigkeit eines Bestehens im internationalen Wettbewerb durch eine klar strukturierte Ausrichtung auf wissenschaftliche und klinische Exzellenz sowie mit ihrem Fokus auf Translation und Transfer international noch sichtbarer und noch erfolgreicher werden und die Forschung damit auch international bereichern. Dies erfordert eine abgestimmte und integrative Strategie mit allen wichtigen Partnern aus Wissenschaft, Wirtschaft und Politik für den Gesamtstandort.

Zu diesem Zweck wollen die Gründungspartner, die Universität Heidelberg mit ihren medizinischen und lebenswissenschaftlichen Einrichtungen, die Universitätskliniken in Heidelberg und Mannheim, das DKFZ, das ZI, das EMBL und das MPImF Aktivitäten bündeln, die sich aus der Zusammenarbeit ergebenden Synergien nutzen und Investitionen in gemeinsame Infrastrukturen anstoßen. Das vorliegende *Memorandum of Understanding* dient als Grundlage, um die Errichtung der Forschungsallianz voranzutreiben. Es legt Entscheidungsmechanismen und Arbeitsstrukturen fest, an deren Einhaltung sich die Gründungspartner als gebunden betrachten.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Gründungspartner das Folgende:

§ 1

Mitglieder und Ziele der Forschungsallianz

- (1) Mitglieder der Forschungsallianz sind die Gründungspartner, darunter die Universität Heidelberg unter Einbezug ihrer Medizinischen Fakultäten in Heidelberg und Mannheim.
- (2) Mit der Gründung der Forschungsallianz verfolgen die Gründungspartner insbesondere folgende Ziele:
 1. Die kollaborative Forschung in der Rhein-Neckar-Region auf den Gebieten der Lebenswissenschaften und Medizin durch Vernetzung von universitären und außeruniversitären Institutionen in der Region und auch darüber hinaus auf ein globales Spitzenniveau zu bringen. Das Land Baden-Württemberg soll durch Innovationen in diesen Bereichen in eine Spitzenstellung gebracht werden, mit erheblichem Nutzen für die Gesellschaft und andere lebenswissenschaftliche Einrichtungen.
 2. Gemeinsame Spitzenberufungen von Wissenschaftler*innen zu realisieren sowie national und international kompetitive Drittmittel einzuwerben und zur Attraktivität der Region im weltweiten Wettbewerb um die besten Köpfe beizutragen.
 3. Die bestehenden Exzellenz- und Profildomänen in den Grundlagen- und den klinischen Wissenschaften sowie den Transfer durch technologisch herausragende Plattformen und Leuchtturmprojekte zu stärken und auszubauen.
 4. Den wissenschaftlichen Nachwuchs durch institutionen-übergreifende Programme in Forschung und Lehre zu fördern.
 5. Die Translation in klinische Anwendungen und den Transfer in Produkte durch enge Zusammenarbeit der Institutionen zu stärken. Damit sollen einerseits die Prävention und Behandlung großer Volkskrankheiten vorangetrieben und andererseits neue Technologien für die Gesundheitswirtschaft entwickelt werden, um diese zu einer neuen Leitindustrie des Landes Baden-Württemberg auszubilden.

§ 2

Grundlagen der Zusammenarbeit

- (1) Die Gründungspartner betrachten sich als verpflichtet, die Gründung der Forschungsallianz nach besten Kräften zu unterstützen und jeweils ihren erforderlichen Beitrag zu leisten, um eine erfolgreiche Gründung der Forschungsallianz sicherzustellen und gemeinsam die Forschungsallianz im Sinne der in § 1 Abs. 2 dieses Memorandums festgelegten Ziele zu etablieren, soweit diese sich nach geltenden Gesetzen, Normen und Richtlinien (insbesondere des Landeshochschulgesetzes, des Universitätsklinikgesetzes, der Drittmittelrichtlinien des Landes, der Satzungen der Gründungspartner) umsetzen lassen.
- (2) Die Gründungspartner werden im Rahmen der Gründung der Forschungsallianz vertrauensvoll zusammenarbeiten und sich in allen relevanten Belangen miteinander abstimmen.

§ 3

Errichtung einer juristischen Person

- (1) Die Gründungspartner planen die Errichtung einer juristischen Person in der Rechtsform einer Stiftung, eines eingetragenen Vereins oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, jeweils mit dem steuerlichen Status der Gemeinnützigkeit. Die juristische Person soll bis zum Ende des Jahres 2021 errichtet werden.
- (2) Die Gründungspartner laden das Land Baden-Württemberg ein, die zu gründende juristische Person zu unterstützen und sich an ihr und in ihren Organen und Gremien zu beteiligen.

§ 4

Treuhänderische Vermögensverwaltung durch die Universität Heidelberg

- (1) Die Universität Heidelberg wird für Zwecke der Gründung der Forschungsallianz ein Konto eröffnen und treuhänderisch führen.
- (2) Die Gründungspartner sind sich darüber einig, dass die auf diesem Konto gehaltenen finanziellen Mittel, insbesondere die durch das Land bereitgestellten Mittel, der Forschungsallianz und damit mittelbar allen Gründungspartnern gemeinsam zur Verfügung stehen sollen. Vorhandene Mittel werden mit Gründung der Forschungsallianz als juristischer Person vollständig auf diese überführt.
- (3) Die Universität Heidelberg wird die gemeinsamen Mittel nach Treu und Glauben im Interesse der Forschungsallianz treuhänderisch verwalten. Insbesondere wird sie über diese Mittel nur mit Zustimmung des Lenkungskreises entsprechend § 5 Abs. 3 dieses Memorandums verfügen.

§ 5

Lenkungskreis

- (1) Zur Vorbereitung der Gründung der Forschungsallianz haben die Gründungspartner einen Lenkungskreis gebildet, der alle strategischen und operativen Fragen der Gründung der Forschungsallianz diskutiert und entscheidet.
- (2) Jeder Gründungspartner der Forschungsallianz entsendet einen stimmberechtigten Vertreter in den Lenkungskreis; die Universität Heidelberg drei, jeweils einen für die beiden Medizinischen Fakultäten sowie einen weiteren Vertreter für die anderen Disziplinen. Der Lenkungskreis besitzt damit neun stimmberechtigte Mitglieder. Jedes Mitglied des Lenkungskreises kann im Verhinderungsfall einem anderen Mitglied des Lenkungskreises Stimmrechtsvollmacht erteilen oder einen Stellvertreter entsenden.
- (3) Beschlüsse werden mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder getroffen. Entscheidungen von grundlegender Bedeutung, z.B. über die Rechtsform der zukünftigen juristischen Person oder deren Satzung, bedürfen der Einstimmigkeit. Die Satzung der zu errichtenden juristischen Person regelt künftige entscheidungsspezifische Mehrheitsanforderungen.
- (4) Sofern die jeweils stimmberechtigten Mitglieder eines Gründungspartners z.B. aufgrund von institutionellen Auflagen einem konkreten Beschluss über eine finanzwirksame, strukturelle oder übergreifende Aktivität nicht zugestimmt haben, gilt dies im Einzelfall als „Opt-out“ dieses Gründungspartners aus dem konkreten Beschluss. Dieser Gründungspartner wird daraufhin durch diesen konkreten Beschluss weder finanziell noch strukturell belastet, aber auch nicht von der Maßnahme und daraus resultierenden Vorteilen begünstigt. Im Falle eines „Opt-out“ eines Gründungspartners wird dessen Stimme bei der Ermittlung der in diesem Memorandum für den Lenkungskreis vorgesehenen Quoren nicht berücksichtigt (damit kann z.B. eine erforderliche „Einstimmigkeit“ auch ohne die Stimme des betreffenden Gründungspartners erreicht werden).
- (5) Der Lenkungskreis tagt in der Regel monatlich. Der Lenkungskreis wählt zu Beginn seiner ersten Sitzung einen Sprecher und einen stellvertretenden Sprecher. Für die Wahl zum Sprecher und stellvertretenden Sprecher genügt die einfache Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Lenkungskreises. Der Sprecher des Lenkungskreises leitet die Sitzungen des Lenkungskreises. Eine Neuwahl des Sprechers oder seines Stellvertreters ist jederzeit möglich, wenn diese zurücktreten oder die einfache Mehrheit aller Mitglieder des Lenkungskreises dies beantragt.

§ 6

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Die Gründungspartner werden Pressebekanntmachungen und -mitteilungen, die im Zusammenhang mit der Gründung der Forschungsallianz stehen, rechtzeitig miteinander abstimmen und die Kommunikationswege gemeinsam festlegen.

§ 7

Geschäftsstelle

Die Gründungspartner haben eine Geschäftsstelle zur organisatorischen Lenkung der Forschungsallianz jedenfalls bis zur Errichtung der juristischen Person im Sinne des § 3 Abs. 1 dieses Memorandums an der Universität Heidelberg eingerichtet. Alle Mitglieder unterstützen die Geschäftsstelle personell.

§ 8

Gründungskosten

Die Kosten der Gründung einer juristischen Person nach § 3 Abs. 1 dieses Memorandums tragen ab Unterzeichnung des Memorandums die Mitglieder der Forschungsallianz gemäß ihren Stimmrechten zu gleichen Anteilen. Aufträge, die zu Gründungskosten führen, sind rechtzeitig zuvor durch den Lenkungsausschuss zu beschließen. Kosten, die im Zusammenhang mit diesem Memorandum bis zu dessen Unterzeichnung entstehen, sind vorbereitende Kosten und keine Gründungskosten.

§ 9

Schlussbestimmungen

- (1) Erklärt ein Gründungspartner durch schriftliche Erklärung gegenüber den übrigen Gründungspartnern, aus der Forschungsallianz ausscheiden zu wollen, gilt dieses Memorandum zwischen den verbleibenden Gründungspartnern fort. Die Mitgliedschaft der Universitätsklinikum Mannheim GmbH in der Forschungsallianz endet, ohne dass es einer schriftlichen Erklärung bedarf, im Falle ihrer teilweisen oder vollständigen materiellen Privatisierung unabhängig von ihrer rechtlichen Gestaltung.
- (2) Mit Gründung der juristischen Person im Sinne des § 3 Abs. 1 dieses Memorandums und gegebenenfalls mit Abschluss eines Konsortialvertrages zwischen den Gründungspartnern enden die in diesem Memorandum niedergelegten Rechte und Pflichten der Gründungspartner, mit Ausnahme von § 8 dieses Memorandums. Die zukünftige Zusammenarbeit einschließlich der Außendarstellung wird dann durch die Satzung der juristischen Person und in einem Konsortialvertrag der Gründungspartner untereinander und mit dieser juristischen Person geregelt. Bis zur Gründung der juristischen Person im Sinne des § 3 Abs. 1 dieses Memorandums tritt die Forschungsallianz als solche im Rechtsverkehr nicht nach außen auf. Weder die Forschungsallianz noch einzelne Mitglieder sind berechtigt, andere Mitglieder rechtlich zu vertreten.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Memorandums ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieses Memorandums in Kraft. Die ungültige Bestimmung ist in Übereinstimmung mit der Absicht und dem Zweck dieses Memorandums durch eine gültige Bestimmung zu ersetzen, die im Rahmen des gesetzlich Zulässigen in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung der ungültigen Bestimmung so nah wie möglich kommt. Entsprechendes gilt für etwaige unbeabsichtigte Regelungslücken.

